

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 9 vom 07.04.2020

INHALT

1. **Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020, 18.03.2020 und 23.03.2020**

Aufhebung der

Allgemeinverfügungen

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020, 18.03.2020 und 23.03.2020

sowie

der Allgemeinverfügung der Stadt Waltrop vom 28.03.2020 über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Aufgrund des § 13 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), den §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 i.V.m. dem Aufhebungserlass des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales vom 01.04. und 02.04.2020 sowie i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung werden die

Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020, 18.03.2020 sowie vom 23.03.2020, sowie die Allgemeinverfügung der Stadt Waltrop vom 28.03.2020 über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen

Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

aufgehoben.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Waltrop in Kraft.

Diese Anordnung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) (GV. NRW. 2020. S. 178a) erlassen, die am 31.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 13 dieser Verordnung gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor.

Ebenso hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 02.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) erlassen. § 6 dieser Verordnung besagt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vorgehen.

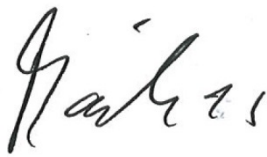
Im Gebiet der Stadt Waltrop sollen vollumfänglich die Regelungen dieser Verordnungen angewandt und umgesetzt werden. Dementsprechend werden im Sinne einer klarstellenden und eindeutigen Regelung, die in den Amtsblättern der Stadt Waltrop Nr. 5, 6 und 7 vom 17.03., 18.03 und 23.03.2020 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2) aufgehoben. Die Aufhebungen der Allgemeinverfügungen sind insbesondere erforderlich und angemessen, sofern und soweit in diesen Allgemeinverfügungen über die in der Verordnung weitergehende und hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Waltrop, den 03.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin